



MARKTGEMEINDE LEOBENDORF

2100 Leobendorf, Stockerauer Straße 9, NÖ

Telefon (02262) 66151, Telefax (02262) 66151 22

E-Mail: marktgemeinde@leobendorf.at

Web: www.leobendorf.at

Weinviertel

Sitzung des GEMEINDERATES

Am Mittwoch, d. 09. Dezember 2020 in 2100 Leobendorf –
Veranstaltungszentrum Grunerhof
Beginn: 19.00 Uhr Die Einladung erfolgte am 03.12.2020
Ende: 20.45 Uhr durch E-Mail

Anwesend:

Bürgermeister:

Vizebürgermeister: BAUER Dir. Josef

Mitglieder des Gemeinderates:

01.	Gf	GR	REINSPERGER Johann	02.	Gf	GR	HOHENECKER Andrea
03.	Gf	GR	SEIDL Angelika	04.	Gf	GR	GÖTTINGER Rudolf
05.	Gf	GR	BOIGNER Roland	06.	Gf	GR	ADLER Alexandra
07.		GR	SCHMID Adolf	08.		GR	HOLZER Franz
09.		GR	DAM Manfred	10.		GR	DOSTAL Karl
11.		GR	PAUL Johann	12.		GR	THYRI Josef
13.		GR	SCHEICHL Erich	14.		GR	SCHERRER Tina
15.		GR	HORN Corinna	16.		GR	PIESINGER Johann
17.		GR	BUCHNER Josef	18.		GR	
19.		GR		20.		GR	KREMSBERGER Daniela
21.		GR		22.		GR	PUNZET Jürgen
23.		GR					

Entschuldigt abwesend:

01.	Bgm.	BATOHA Magdalena	02.	GR	BRUNNER Martin
03.	GR	STROISSNIG Rudolf	04.	GR	ZAGLER Martin
05.	GR	AIGNER Ina	06.		

Nicht entschuldigt abwesend:

01.		02.
03.		04.
05.		06.

Anwesend ausserdem:

Vorsitz: Vzbgm. Josef BAUER
Die Sitzung war **öffentlich**
Die Sitzung war **beschlussfähig**

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Genehmigung des Protokolls vom 30. September 2020
 3. Nachtragsvoranschlag 2020
 4. Voranschlag 2021
 5. Mittelfristiger Finanzplan 2022-2025
 6. Wohnungsvergaben
 - a) Oberrohrbach, Hofstraße 22/14
 - b) Oberrohrbach, Am Berg 10/3
 7. ISTmobil, Verlängerung bis 31.3.2022
 8. EVN Energievertrieb GmbH & CoKG, Zusatzvereinbarung – Umrüsten der Lichtpunkte von Lichtfarbe 4000K auf 3000K inkl. Nachtabsenkung im Bereich “In Kirchbigel” - Pilotprojekt
 9. KG Unterrohrbach, L25, Bauabschnitt 2, Herstellung von Nebenanlagen (Geh-Radweg, Abstellflächen, etc.), Kostenübernahme
 10. KG Unterrohrbach, L25, Sanierung Regen- und Mischwasserkanal bzw. Wasserleitungsanschlüsse
 11. KG Oberrohrbach, GStNr. 6, Abtretung ans öffentl. Gut bzw. Zumessung v. öffentl. Gut in Höhe von rd. 7 m²
 12. Schulische Tagesbetreuung, Erhöhung der Elternbeiträge ab 2021/2022
 13. Gebührenerhöhungen / Ergänzung Friedhofsgebührenordnung
 - a) Kanaleinmündungsabgabe bzw. -benützungsg Gebühr
 - b) Restmüllsäcke
 - c) Friedhofsgebühren
 14. KG Leobendorf, GStNr. 2065/2 (Weggrundstück), Verlegung
 15. KG Oberrohrbach, GStNr. 541/7, Wiederkauf
 16. KG Tresdorf, GStNr. 2174/5, Kauf oder Pacht einer Teilfläche
 17. Bauhof – Anschaffungen 2021
 18. Grundverkauf, Teilfläche der GStNr. 1459 und 1460, KG Korneuburg
 19. Ansuchen der Personalvertretung um außerordentliche Zuwendung anlässlich des Weihnachtsfestes 2019
 20. Allfälliges
- Unter Ausschluss der Öffentlichkeit**
21. Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung.

In Vertretung von Frau Bürgermeister begrüßt Vizebürgermeister J. Bauer die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Für diese Sitzung sind Frau Bgm. M. Batoha, Herr GR M. Brunner, Herr GR R. Stroissnig, Herr GR M. Zagler und Frau GR I. Aigner entschuldigt. Aufgrund der noch immer andauernden Covid-19-Situation und der damit notwendigen Einhaltung des Sicherheitsabstandes findet diese Sitzung wieder, so wie schon vorangegangene, im Veranstaltungszentrum Grunerhof statt.

2. Genehmigung des Protokolls vom 30. September 2020

Die vorliegenden Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 30.09.2020 (öffentliche Sitzung und gem. § 47 NÖ GO „unter Ausschluss der Öffentlichkeit“) werden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

3. Nachtragsvoranschlag 2020

Innerhalb der Auflagefrist des Nachtragsvoranschlages 2020 wurden keine Erinnerungen bzw. Stellungnahmen eingebracht.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses GR J. Thyri referiert u.a. auch mittels einer grafischen Präsentation über den Nachtragsvoranschlag 2020 und bringt dem Gemeinderat die größeren Abweichungen bzw. Änderungen gegenüber dem VA 2020 zur Kenntnis. Aufgrund der Covid-19-Krise mussten die Einnahmen aus den Ertragsanteilen verringert werden. Ebenso wurden verschiedenste Investitionen verschoben und weniger Darlehen, als im VA 2020 vorgesehen, aufgenommen.

GR J. Thyri referiert weiters über die neue VRV 2015 bzw. über den „Drei-Komponenten-Haushalt“ und erläutert dem Gemeinderat die Summen im Ergebnisvoranschlag, Finanzierungsvoranschlag und das Haushaltspotential. Demzufolge, wie auch nach Rücksprache mit dem KDZ, kann gesagt werden, dass die MG Leobendorf einen ausgeglichenen Haushalt verzeichnen kann.

Nachdem keine Wortmeldungen bzw. Anfragen erfolgen, beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2020 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Einstimmig angenommen.

Für die nächst folgenden Tagesordnungspunkte 4. und 5. erklärt Vzbgm. J. Bauer, dass aufgrund der Covid-19-Pandemie bzw. gem. Rundschreiben d. NÖ LReg, Abt. Gemeinden GZ: IVW3-LG-1100001/047-2020, von der Frist zur Vorlage des Voranschlages bzw. Mittelfristigen Finanzplanes abgewichen werden kann. Der VA 2021 samt MFP wird daher in der nächsten Gemeinderatssitzung, die für 12.01.2021 anberaumt ist, beschlossen.

4. Voranschlag 2021

5. Mittelfristiger Finanzplan 2022-2025

6. Wohnungsvergaben

a) Oberrohrbach, Hofstraße 22/14

Die zu vergebende Wohnung wurde auf der Homepage und an der Amtstafel der MG Leobendorf kundgemacht.

Die Wohnung hat eine Größe von 56,93 m² - der Mietpreis beträgt € 414,78 je Monat inkl. Betriebskosten á conto – der Baukostenbeitrag beträgt € 5.851,93.

Aus der Großgemeinde Leobendorf sind 2 Bewerbungen eingelangt.

Aufgrund der eingelangten Ansuchen und der erarbeiteten Reihung des zuständigen Ausschusses nach den Vergaberichtlinien wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau **Chiara P.** aus Leobendorf zu vergeben.

Der Gemeinderat bestätigt diesen Vorschlag und stimmt der Vergabe zu.

Einstimmig angenommen.

b) Oberrohrbach, Am Berg 10/3

Diese zu vergebende Wohnung war ebenfalls auf der Homepage und an der Amtstafel der MG Leobendorf kundgemacht.

Die Wohnung hat eine Größe von 72,66 m² - der Mietpreis beträgt € 592,38 je Monat inkl. Betriebskosten á conto – der Baukostenbeitrag beträgt € 3.051,08.

Aufgrund der Dringlichkeit wurde der Vorschlag für diese Wohnungsvergabe wiederum mittels Rundmailbeschlusses des Ausschusses gefasst.

Aufgrund der eingelangten Ansuchen und der erarbeiteten Reihung des zuständigen Ausschusses nach den Vergaberichtlinien wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau **Sarah Z.** aus Oberrohrbach zu vergeben.

Der Gemeinderat bestätigt diesen Vorschlag und stimmt der Vergabe zu.

Einstimmig angenommen.

7. ISTmobil, Verlängerung bis 31.3.2022

Im Bezirk Korneuburg wurde im April 2015 eine flächendeckende bedarfs- und nachfrageorientierte Mikromobilitätslösung installiert. Die erste Betriebsphase endete am 31.3.2018. Nach Evaluierung des Systems erfolgte eine Weiterführung des Projektes Bezirk Korneuburg ISTmobil per 1. April 2018, die dreijährige Vertragslaufzeit endet nun mit 30.3.2021. Der bestehende Vertrag mit ISTmobil soll um ein Jahr bis 30.3.2022 verlängert werden. Das Bedienungsgebiet soll um die Marktgemeinde Langenzersdorf erweitert werden.

Zielsetzung des Systems ist nach wie vor eine einheitliche Mikromobilitätslösung, mit dem Fokus auf Stärkung der innerörtlichen Erreichbarkeiten bzw. der Ab- und Zubringerfunktion zu höherrangigen, öffentlichen Verkehrsangeboten (Bahn und Regionalbus). Die Sicherstellung einer eigenständigen Mobilität für nichtmobile Bevölkerungsgruppen (Senioren, Jugendliche) und die Vermeidung von Hol- und Bringdiensten für Familienangehörige sind weitere Merkmale dieses sozial orientierten Mobilitätsprojektes. Die Mikromobilitätslösung soll wie gehabt durch folgende Dienstleistungen bedarfsorientiert und effizient umgesetzt werden:

- Regionsweite Bedienung und Fahrtenvermittlung
- Softwareunterstützte, automatisierte und zentrale Disposition
- ein einheitliches, bedarfsorientiertes Haltepunktenetz
- Anerkennung von Zeitkarten (Verbundgebiet des VOR)
- Schnittstelle und Beauskunftung zum öffentlichen Verkehr
- Einbindung der regionalen Taxi- und Mietwagenunternehmer

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leobendorf beschließt die Verlängerung der regionsweiten Mikromobilitätslösung Bezirk Korneuburg ISTmobil per 01. April 2021 für ein Jahr bis 30.3.2022, laut der beiliegenden Dokumente: AST KO ISTmobil Förderantrag_10112020 und AST KO ISTmobil_Fördervertrag_10112020 und wird die Bewerbung aktiv vorantreiben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leobendorf beschließt, dass der dafür erforderliche **Gesamtfinanzierungsbetrag** in der Höhe von Euro **38.060,50** jährlich für einen einjährigen Betrieb zur Verfügung gestellt wird (Kosten siehe AST KO ISTmobil_Fördervertrag_10112020 Seite 6 Anhang 1 / Förderungsbeträge unter Jahresförderung in € -entsprechende Gemeindespalte).

Dieser Gesamtfinanzierungsbetrag ist quartalsmäßig im Vorhinein zu zahlen, wobei im Anschluss die bezahlten Rechnungen inkl. Zahlungsbelege vom Regionsbüro 10vorWien zur Förderung durch das Land NÖ (NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm) eingereicht werden. Nach Zusage und Auszahlung der Förderung durch das Land NÖ werden vom Regionsbüro 10vorWien die aliquoten Gemeindebeträge an die Gemeinden überwiesen. Die Förderquote wird, vorbehaltlich der formalen Zusage durch das Land NÖ, **36%** und zusätzlich die halbe USt. (10%) betragen.

Es folgt eine kurze Diskussion hinsichtlich der Konkurrenz zwischen ISTmobil und öffentlichen Verkehrsmitteln (innerhalb einer gewissen Zeit wo die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich ist, kann das ISTmobil nicht genutzt werden) und sollte diese Schwachstelle noch besser ausverhandelt werden.

In weiterer Folge beschließt der Gemeinderat, die Vertragsverlängerung wie angeführt anzunehmen.

Einstimmig angenommen.

8. EVN Energievertrieb GmbH & CoKG, Zusatzvereinbarung – Umrüstung der Lichtpunkte von Lichtfarbe 4000K auf 3000K inkl. Nachtabsenkung im Bereich „In Kirchbigeln“ – Pilotprojekt

Im Siedlungsgebiet „In Kirchbigeln“ wurde von den Bürgern eine Unterschriftenaktion gestartet, wonach die Lichtpunkte von bisher 4000K auf 3000 K umgerüstet werden mögen. Diesem

Ansuchen hat die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG mit ihrer Zusatzvereinbarung L-B-05-106/KG-3-10033-95 vom 03.12.2020 Rechnung getragen. Außerdem soll eine Nachtabsenkung installiert werden (aufgrund einer 30iger-Zone und relativ wenig Verkehr – keine Durchzugsstraße, ist diese Möglichkeit gegeben). Seitens der EVN handelt es sich hierbei um ein Pilotprojekt. Der ursprüngliche Betrag für diese Maßnahme lautete auf € 8.812,57 inkl. MwSt. – aufgrund von Nachverhandlungen mit der EVN beläuft sich der Betrag nunmehr auf € 4.151,06 inkl. MwSt., welcher von der Gemeinde aufzubringen ist.

Die Maßnahme sowie der angeführte Preis werden seitens des Gemeinderates genehmigt.

Einstimmig angenommen.

9. KG Unterrohrbach, L25, Bauabschnitt 2, Herstellung von Nebenanlagen (Geh-Radweg, Abstellflächen, etc.), Kostenübernahme

Betreffend des Bauloses „L25 OD Unterrohrbach II NA“ – Landesstraße L25 von km 1,260 bis km 1,710 – ist seitens des Amtes der NÖ Landesregierung – Straßenbauabteilung Hollabrunn – eine entsprechende Erklärung hinsichtlich der Baulastzahlung durch die Gemeinde in Höhe von € 150.000,-- vorliegend. (Herstellung von rd. 1.200 m² Gehsteigen und Radweg, rd. 260 m² Abstellflächen und Verbreiterungen, Grünanlagen und Entwässerungseinrichtungen)

Die Arbeitsdurchführung soll nach Möglichkeit durch die Straßenmeisterei Korneuburg unter Beiziehung von Bau- und Lieferfirmen vorgenommen werden.

Die MG Leobendorf verpflichtet sich in der Erklärung, den angeführten Betrag bereitzustellen.

Unmittelbar nach Fertigstellung sämtlicher Anlagen gehen diese in die Erhaltung und Verwaltung und das außerbücherliche Eigentum der Gemeinde über. Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum. Nach kurzer Diskussion ob der Notwendigkeit einer Kennzeichnung von Ausfahrten auf dem kombinierten Geh- und Radweg, beschließt der Gemeinderat die Durchführung der Arbeiten und die Kostenübernahme lt. vorliegender Erklärung zu genehmigen.

Einstimmig angenommen.

10. KG Unterrohrbach, L25, Sanierung Regen- und Mischwasserkanal bzw. Wasserleitungsanschlüsse.

Im Zuge der Straßenbauarbeiten samt Nebenanlagen in der KG Unterrohrbach hat sich herausgestellt, dass hinsichtlich des Regen- und Mischwasserkanals ein Sanierungsbedarf besteht, bzw. sollen in diesem Zuge auch einige Wasserleitungsanschlüsse hergestellt werden.

Hinsichtlich dieser Arbeiten wurde eine Ausschreibung durch die Fa. Projekt Wasser – Umwelt und Infrastruktur GmbH, 1190 Wien, durchgeführt.

Als Bestbieter für die Sanierung in offener Bauweise stellte sich die Fa. Leithäusl mit einer Summe von € 97.906,10 exkl. MwSt. heraus.

Als Bestbieter für die grabenlose Sanierung stellt sich die Fa. Quabus GmbH, 4221 Steyregg mit einer Summe von € 18.376,82 exkl. MwSt. heraus.

Weiters sind seitens der Gemeinde diverse Materialankäufe in Höhe von € 14.884,-- exkl. MwSt. notwendig und zu tätigen.

Nach weiteren Erläuterungen der anstehenden Arbeiten durch GR J. Piesinger beschließt der Gemeinderat die Vergabe der Arbeiten an die jeweiligen Bestbieter und Angebotspreise, sowie den Ankauf des notwendigen Materials durch die Gemeinde, wie angeführt.

Einstimmig angenommen.

11. KG Oberrohrbach, GStNr. 6, Abtretung ans öffentl. Gut bzw. Zumessung v. öffentl. Gut in Höhe von rd. 7 m²

Aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde der ARGE Vermessung DI Stefan Wailzer, GZ 29336 vom 09.12.2020 wird das Trennstück (1) im Ausmaß von 6 m² und das Trennstück (3) im Ausmaß von 1 m² des Grundstückes 6, EZ 58 KG Oberrohrbach dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Leobendorf, Gst. 1, EZ 392 KG Oberrohrbach zugeschrieben.

Im Gegenzug wird das Trennstück (2) im Ausmaß von 7 m² aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde (Gst. 1, EZ 392) entlassen und dem Grundstück 6, EZ 58 zugeschrieben.

Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde werden von den Eigentümern des Grundstückes 6, EZ 58 und der Marktgemeinde Leobendorf je zur Hälfte getragen.

Einstimmig angenommen.

12. Schulische Tagesbetreuung, Erhöhung der Elternbeiträge ab 2021/2022

Aufgrund der stetigen Abgänge im Bereich der Finanzierung der Schulischen Tagesbetreuung hat der zuständige Ausschuss angeregt, die Elternbeiträge in kürzeren Zeitabständen und moderat zu erhöhen.

Der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 20.10.2020 mit dieser Thematik wiederum befasst und schlägt dem Gemeinderat eine moderate und zumutbare Erhöhung ab dem Schuljahr 2021/2022 wie folgt zur Beschlussfassung vor:

	bisher	Neu ab Schuljahr 2021/2022
1-2 Betreuungstage	€ 55,--	€ 60,--
3 Betreuungstage	€ 83,--	€ 90,--
4 Betreuungstage	€ 110,--	€ 120,--
5 Betreuungstage	€ 132,--	€ 145,--

Die vorangeführte Erhöhung ab dem Schuljahr 2021/2022 wird seitens des Gemeinderates genehmigt.

Mit Stimmenmehrheit 19:1 angenommen. (Gegenstimme: GR J. Punzet)

13. Gebührenerhöhungen / Ergänzung Friedhofsgebührenordnung

a) Kanaleinmündungsabgabe bzw. -benützungsg Gebühr

Die Gemeinderatsausschüsse „Kommunale Infrastruktur“ und „Finanz und Organisation“ haben sich in ihren letzten Sitzungen mit der Erhöhung der Kanaleinmündungsabgaben und Kanalbenützungsggebühren beschäftigt - die letzte Erhöhung war mit Wirksamkeit per 01.01.2017.

Im Hinblick auf die Kosten der Kläranlage Korneuburg bzw. auf die aktuell anfallenden und immer mehr werdenden Reparaturarbeiten am bestehenden Kanalnetz und letztendlich aufgrund des zwingend zu erstellenden Kanalkatasters wird eine Erhöhung als unumgänglich angesehen. Seitens des Finanzausschusses wird eine Erhöhung um 8 % angestrebt und in der letzten Sitzung dokumentiert.

Diesbezüglich wurde eine entsprechende Kanalabgabenordnung erarbeitet und lautet diese wie nachstehend:

§ 1

In der Marktgemeinde Leobendorf werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsggebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 18,41 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.577.826 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 12.560 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,26 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 12.838.009 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 40.663 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 6,83 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.233.895 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 18.852 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| a) Mischwasserkanal: | € 2,33 |
| b) Schmutzwasserkanal: | € 2,33 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 2,33 |

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die vorstehende Kanalabgabenordnung wird seitens des Gemeinderates genehmigt.

Einstimmig angenommen.

b) Restmüllsäcke

Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Restmüllsäcke zum derzeitigen Preis von € 3,-- inkl. MwSt. beim Gemeindeamt gekauft werden. Diese Säcke, mit spezieller Aufschrift, können neben die Restmülltonne gestellt werden und werden vom Abfuhrunternehmen mitgenommen.

Eine Nachfrage bei umliegenden Gemeinden ergab, dass diese für die Säcke zwischen € 2,70 und € 7,82 verlangen.

Nach eingehender Diskussion im zuständigen Ausschuss wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, den Preis für einen Restmüllsack auf € 5,-- inkl. MwSt. zu erhöhen.

Die Kosten für Windsäcke von derzeit € 1,-- bleiben unverändert – die ersten 12 Stück Windsäcke bei Geburt eines Kindes sind weiterhin gratis.

Mit Stimmenmehrheit 19:1 angenommen. (Gegenstimme: GR E. Scheichl)

c) Friedhofsgebühren

Die derzeit bestehende Friedhofsgebührenordnung wurde am 05. Juli 2016 erstellt und ist mit 01.01.2017 in Kraft getreten. In der Gemeinderatssitzung am 02.10.2017 wurde eine Abänderung bzw. Ergänzung in den §§ 2 und 4 beschlossen.

Nunmehr ist geplant, in den Friedhöfen der Marktgemeinde Leobendorf, Urnengräber zu errichten (kleiner als ein Einfamiliengrab – Gruft ähnliche Ausführung).

Diesbezüglich ist es notwendig, die derzeitige Friedhofsgebührenordnung an diese Möglichkeit anzupassen.

Der zuständige Ausschuss hat sich mit der Sachlage befasst und schlägt vor, den § 2 (Grabstellengebühren), Abs. 1 lit. B (sonstige Grabstellen) um den Punkt 4 (*Urnengrab € 350,--*) zu ergänzen.

Weiters soll im § 4 (Beerdigungsgebühren) Abs. 1 der Punkt g) (*Beisetzung einer Urne in einem Urnengrab*€ 300,--) ergänzt werden.

Der Gemeinderat beschließt daher die Abänderung bzw. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung wie folgt:

§ 2 Abs. 1 lautet:

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen, auf 10 Jahre bei Urnenbeisetzung unter Baum, auf 10 Jahre bei Urnengrab und 30 Jahre bei Grüften beträgt für
- a) Erdgrabstellen:
- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen | € 240,-- |
| 2. für 4 Leichen und Urnen | € 440,-- |
- b) sonstige Grabstellen:
- | | |
|--|------------|
| 1. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 3.600,-- |
| 2. Urnennische für 4 Urnen | € 950,-- |
| 3. Urnenbeisetzung unter Baum u. Platz für Gedenktafel | € 500,-- |
| 4. <i>Urnengrab</i> | € 350,-- |

§ 4 Abs. 1 lautet:

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 500,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 300,-- |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 950,-- |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 800,-- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 300,-- |
| f) Beisetzung einer verrottbaren Urne/Aschenkapsel unter Baum | € 300,-- |
| g) <i>Beisetzung einer Urne in einem Urnengrab</i> | € 300,-- |

Einstimmig angenommen.

14. KG Leobendorf, GStNr. 2065/2 (Weggrundstück), Verlegung

Auf den beiden Grundstücken 2064/2 und 2071/8 KG Leobendorf ist beabsichtigt, einen Weingarten auszupflanzen. Zwischen diesen beiden Grundstücken befindet sich das Weggrundstück 2065/2, welches sich im Eigentum der Marktgemeinde Leobendorf befindet. Um eine effiziente Bewirtschaftung des neu ausgepflanzten Weingartens zu ermöglichen, wurde durch den Grundstücksbesitzer der Wunsch geäußert, dass „Weggrundstück“ an den östlichen Rand des Grundstückes 2071/8 zu verlegen.

Nach kurzer Diskussion gelangt der Gemeinderat zu dem Entschluss, der Wegverlegung zuzustimmen, wobei der Weg aber mindestens eine Breite von 4 Metern aufweisen muss.

Einstimmig angenommen.

15. KG Oberrohrbach, GStNr. 541/7, Wiederkauf

Im Jahre 2010 wurde das Grundstück 541/7 im Ausmaß von 516 m² in der KG Oberrohrbach von der Gemeinde an die derzeitigen Grundstückseigentümer zwecks Errichtung eines Wohnhauses verkauft.

Im seinerzeitigen Kaufvertrag wurde das Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 ff ABGB verankert, sofern die Käufer nicht ab Genehmigung des Kaufvertrages binnen fünf Jahren mit der Errichtung eines Wohnhauses beginnen und dieses binnen weiterer fünf Jahre fertig gestellt haben. Nachdem die Verpflichtung zur Errichtung eines Wohnhauses gem. Pkt. IX. des Kaufvertrages nicht erfüllt wurden und auch seitens der derzeitigen Grundstückseigentümer festgehalten wurde, dass das Grundstück nicht mehr benötigt werde, beabsichtigt die Gemeinde das Wiederkaufsrecht in Anspruch zu nehmen.

Der Wiederkaufspreis beträgt den im Vertrag vereinbarten Gesamtkaufpreis zuzüglich bis zur Ausübung des Wiederkaufsrechtes eingetretener Verkehrswertsteigerung des Grundstückes.

Der seinerzeitige Verkaufspreis betrug € 145,-- je Quadratmeter (insg. € 74.820,--).

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen beträgt der derzeitige Verkehrswert € 231,-- je Quadratmeter (insg. € 119.000,--)

Weiters sollen den derzeitigen Grundstückseigentümern die bereits bezahlten Aufschließungskosten in Höhe von € 12.493,60 rückerstattet werden.

Für einen weiteren Verkauf des Grundstückes gibt es schon Interessenten.

Der Gemeinderat beschließt, das Wiederkaufsrecht in Anspruch zu nehmen und das Grundstück zum derzeitigen Verkehrswert (€ 145,-- / m²) zurückzukaufen. Sämtliche mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und öffentlichen Abgaben aller Art werden durch die derzeitigen Grundstückseigentümer getragen.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass bei künftigen Verträgen, wo ein Wiederkaufsrecht für die Gemeinde verankert wird, die Gemeinde berechtigt ist das Grundstück zum selben Preis zurückzukaufen, als es verkauft wurde. Ein Rückkauf sollte sich nicht nachteilig auf die Gemeinde auswirken.

Die Inanspruchnahme des Wiederkaufsrechtes, wie angeführt, wird seitens des Gemeinderates genehmigt.

Einstimmig angenommen.

16. KG Tresdorf, GStNr. 2174/5, Kauf oder Pacht einer Teilfläche

Vzbgm. J. Bauer bringt den bisherigen Sachverhalt dem Gemeinderat in Kurzform zur Kenntnis.

Demnach wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 08.07.2020 ein Verkauf oder Verpachtung von ca. 90 m² des gemeindeeigenen Grundstückes 2174/5 (Ecke „Kirchfeldgasse“/„Obere Hauptstraße“ – hinter Wegkreuz) zwecks Schaffung von Parkplätzen abgelehnt.

Nunmehr hat der Eigentümer des Grundstückes .15/1 (Herr J.P.) ein neuerliches abgeändertes Ansuchen gestellt und zwar um Kauf oder Pacht einer Fläche von zwei Parkplätzen in der Kirchfeldgasse entlang der Hausmauer des Objektes .15/1.

Vom zuständigen Ausschuss wurde das Ansuchen neuerlich behandelt und wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, das Ansuchen abzulehnen, da es sich bei dieser Grundstücksfläche nicht um Gemeindegrund sondern um öffentliches Gut handelt und dieses nicht für Parkplätze verwendet werden solle.

In weiterer Folge wird das Ansuchen vom Gemeinderat **einstimmig abgelehnt.**

17. Bauhof – Anschaffungen 2021

Im Rahmen einer Ausschusssitzung wurde mit den zuständigen Personen über das Budget 2021 beratschlagt. Es wurde eine Aufstellung erarbeitet, welche durch den Ausschuss nochmals besichtigt und in Prioritäten unterteilt wurde.

Für den laufenden Betrieb sind die Kosten für die einzelnen Abteilungen wie z.B. Wasser, Kanal, Werkstatt, Gärtner, Maurer, Tischler, Fuhrpark etc. mit einem Betrag von rd. € 46.000,-- veranschlagt.

Ein neues Auto soll anstatt des 15 Jahre alten Multicars, das bald keine Prüfplakette mehr bekommt und durch einen Unfall reparaturbedürftig ist, angeschafft werden. Nach einer Ausschreibung schlägt der Ausschuss dem Gemeinderat vor, einen Opel Pritschenwagen vom Lagerhaus Korneuburg zum Preis von € 28.388,-- anzuschaffen obwohl der Bestbieter um € 1.000,-- günstiger war. Durch Nachverhandlungen konnte noch ein Preisnachlass vom Lagerhaus

von € 800,-- erzielt werden, wonach nunmehr fast kein Unterschied zum Bestbieter ist und es sich beim Lagerhaus um einen heimischen Betrieb handelt.

In weiterer Folge beschließt der Gemeinderat die angeführten Anschaffungen zu genehmigen.

Einstimmig angenommen.

18. Grundverkauf, Teilfläche der GStNr. 1459 und 1460, KG Korneuburg

Vzbgm. J. Bauer bringt dem Gemeinderat den Grundsatzbeschluss vom 27.09.2018, TOP 09. in Erinnerung, wonach ein Mitverkauf (auch Teilverkauf) von in der KG Korneuburg gelegenen Grundstücken der MG Leobendorf (GSt.1447, GSt. 1459 und GSt. 1460) beschlossen wurde, wenn im do. Bereich erschlossene Betriebsgrundstücke in der KG Korneuburg verkauft werden sollten.

In der GR-Sitzung vom 30.09.2020 unter TOP 21. wurde das Grundstück 1447 und Teilflächen der Grundstücke 1459 und 1460 bereits um einen Preis von € 53,-- je m² verkauft.

Nunmehr sind weitere Verkäufe geplant, wobei von der Marktgemeinde Leobendorf Teilflächen der Grundstücke 1459 und 1460 mitverkauft werden sollen.

Lt. Vermessungsurkunde GZ.: 28691 der ARGE Vermessung DI Stefan Wailzer handelt es sich um die Trennstücke (5) im Ausmaß von 441 m², (12) im Ausmaß von 410 m², welche dem Grundstück 1449 zugeschrieben werden (Drivers Point) und die Trennstücke (6) im Ausmaß von 737 m² und (11) im Ausmaß von 662 m², welche dem Grundstück 1452 zugeschrieben werden (Stadtentwicklungsfonds Korneuburg).

Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf gem. Grundsatzbeschluss zu. Als Verkaufspreis wird, wie schon in der Sitzung v. 30.09.2020 festgelegt, ein Betrag von € 53,-- je m² festgelegt.

Einstimmig angenommen.

19. Ansuchen der Personalvertretung um außerordentliche Zuwendung anlässlich des Weihnachtsfestes 2020

Die Personalvertretung der MG Leobendorf hat wie alljährlich wiederum ein Ansuchen um a.o. Zuwendung für Kinder der Bediensteten gestellt. Nachstehende Zuwendungen werden lt. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten bzw. NÖ Landesregierung vorgeschlagen:

- für das erste Kind: € 177,--
- für das zweite Kind: € 210,--
- für das dritte und jedes weitere Kind: € 236,--

Die Gewährung der Zuwendungen in der vorgeschlagenen Höhe (Gesamt: € 3.131,15) wird vom Gemeinderat genehmigt.

Einstimmig angenommen.

20. Allfälliges

Vzbgm. J. Bauer:

- Bericht über zu zahlende Schulumlagen an diverse Schulgemeinden (Anzahl d. Schüler, Kopfquote etc.)
- Sprengelfremder Schulbesuch soll aufgrund einer Gesetzesvorlage erleichtert werden – Deckelung d. Schulerhaltungsbeitrages mit € 2.000,--

GR F. Holzer:

- Dank an alle Gemeinderatsmitglieder, die bei der Aufforstung in der Au geholfen haben

Gf GR A. Adler:

- Bericht über stattgefundene Ausschusssitzung, die aufgrund Corona online stattgefunden hat. Es mögen alle Möglichkeiten geprüft werden, künftig Sitzungen mittels Videokonferenz abzuhalten, um allen Gemeinderäten (Risikogruppe) eine Teilnahme zu ermöglichen. – Verweis auf Covid-19-Notmaßnahmenverordnung (COVID-19-NotMV).

Vzbgm. J. Bauer: Bei gewissen Beschlüssen (NTVA, VA, RA) ist eine physische Anwesenheit notwendig.

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit!

21. Personalangelegenheiten

Gesondertes Protokoll!

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich Vzbgm. J. Bauer für die konstruktive Mitarbeit, wünscht allen Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest, alles Gute im Neuen Jahr und vor allem Gesundheit.

Die Sitzung wird um 20.45 Uhr für beendet erklärt.